

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Einstiegssemester startING, das den nachfolgend aufgelisteten Bachelor-Studiengängen vorgeschaltet ist:
 - Angewandte Informatik, abgekürzt AI
 - Angewandte Künstliche Intelligenz, abgekürzt AKI
 - Biomechanik, abgekürzt BM
 - Biotechnologie, abgekürzt BT
 - Elektrotechnik/Informationstechnik, abgekürzt EI
 - Elektrotechnik/Informationstechnik^{plus}, abgekürzt EI-plus
 - Maschinenbau, abgekürzt MA
 - Mechatronik und Autonome Systeme, abgekürzt MKA
 - Mechatronik^{plus}, abgekürzt MK-plus
 - Medizintechnik, abgekürzt MT
 - Nachhaltige Energiesysteme, abgekürzt NES
 - Umwelttechnologie, abgekürzt UT
 - Unternehmens- und IT-Sicherheit, abgekürzt UNITS
 - Wirtschaftsinformatik, abgekürzt WIN
 - Wirtschaftsinformatik^{plus}, abgekürzt WIN-plus
 - Wirtschaftsingenieurwesen, abgekürzt WI
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Studienaufbau und Studiendauer

- (1) Das Einstiegssemester startING umfasst ein Vor-Semester, das den Studiengängen nach § 1 Absatz 1 vorgeschaltet werden kann. startING ist ein vollwertiges Studiensemester, das zur Qualifizierung, Orientierung und Befähigung im Bereich der Ingenieur-Wissenschaften und Informatik dient.
- (2) Der Gesamtumfang der im Einstiegssemester startING angebotenen Module ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuschG).

§ 3 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Einstiegssemester startING besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 30 Credits im startING-Semester. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 4 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium

- (1) Wird das Einstiegssemester startING mit mindestens 15 Credits abgeschlossen, wird der Studierende ohne Teilnahme am Zulassungsverfahren direkt zum Weiterstudium in einem unter § 1 Absatz 1 aufgelisteten Bachelor-Studiengang seiner Wahl zugelassen.
- (2) Wird für den gewählten Bachelor-Studiengang der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Offenburg gefordert, so ist dieser spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des fachspezifischen Bachelor-Studiums vorzulegen.
- (3) Wenn das Vorpraktikum bis zu dem in Absatz 2 angegebenen Zeitpunkt aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann dieses auf Antrag nachgeholt werden. Näheres ist in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Bachelor-Studiengänge geregelt.
- (4) Wird das Einstiegssemester startING mit weniger als 15 Credits abgeschlossen, kann der Studierende auch weiterhin am regulären Zulassungsverfahren zu einem Bachelor-Studiengang teilnehmen.
- (5) Erfolgreich bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen im Einstiegssemester startING werden in einem unter § 1 Absatz 1 aufgelisteten Bachelor-Studiengang anerkannt; alternativ können diese aber bei Verzicht auf Anerkennung auch wiederholt werden. Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn das Curriculum des Folgestudiengangs über die entsprechenden Inhalte verfügt. Nicht bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen werden bei einem nachfolgenden Bachelor-Studium nicht als Fehlversuche gewertet.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Einstiegssemester startING wird zugelassen, wer:
 1. seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat,
 2. im Auswahlverfahren auf Grund seiner Vorleistungen ausgewählt wurde,
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in einem in § 1 Absatz 1 aufgelisteten oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.Details zum Zulassungsverfahren regelt die für das Einstiegssemester gültige Zulassungssatzung.
- (2) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Einstiegssemester eingeschrieben ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in einem in § 1 Absatz 1 aufgelisteten oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Absatz 2 LHG erloschen ist.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in dem Semester zu erbringen, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind und angeboten werden.
- (2) Die Anmeldung zu allen vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden; Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Prüfungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowohl als elektronische Präsenz- als auch als Teleprüfung mit oder ohne (Video-) Aufsicht abgehalten werden (Online-Prüfungen). Online-Prüfungen können unter Videoaufsicht (siehe dazu § 8a und § 10a) oder im Open-Book-Format (siehe dazu § 10b) durchgeführt werden. Für Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig; hiervon unbeschadet kann die Nutzung privater Endgeräte von den Prüfer*innen zugelassen werden. Hinsichtlich der Art und Weise und der Durchführung der Prüfungsabnahme im Wege der Online-Prüfung kann das Rektorat Regelungen erlassen, um die Prüfungsabnahme im Falle einer besonderen Problemlage abzusichern.
- (5) Online-Prüfungen können Inhalte umfassen, die teilweise oder ausschließlich elektronisch bereitgestellt werden sowie die mit elektronischen Mitteln zu erarbeiten sind. Die Teilnahme an E-Learning-Aktivitäten kann verpflichtender Bestandteil der Prüfungsleistung sein.
- (6) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 6a Online-Prüfungen unter Video-Aufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen sowie möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32a und § 32b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.

- (2) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt.
- (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfer oder die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) Die Online-Prüfung unter Prüfungsaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der Datenschutzsatzung festgelegten Aufbewahrungsfristen.
- (6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und mündliche Ergänzungsprüfungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) Vor Beginn der mündlichen Online-Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Prüfling zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z.B. die Nummer des Personalausweises/des Passes) abzudecken.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer kann für Seminare und Labor- und Projektarbeiten als Prüfungsvorleistung die Anwesenheit in der zugehörigen Lehrveranstaltung vorschreiben. Die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht, wenn der Studierende unentschuldigt nicht an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Die Nichtteilnahme führt grundsätzlich zu der Note 5,0 bzw. zur Bewertung „ohne Erfolg“, es sei denn der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 8a Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht

- (1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfungen in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als schriftliche Arbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Zur Identitätsprüfung weisen die Studierenden sich vor Beginn der Prüfung in einem separaten virtuellen Raum durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises aus. Die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung (§ 7 Absatz 6) sind entsprechend anwendbar.
- (3) Während der Durchführung der Prüfung sollen in der Regel mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume zu nutzen.
- (4) Auf Anforderung des bzw. der Prüfenden sind die Studierenden verpflichtet, eine zentral geprüfte und frei gegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Online-Prüfung zugelassener Software/Systeme/Internetseiten während der Online-Prüfung in Textform einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Online-Prüfung in Textform die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 8b Online-Prüfungen im Open-Book-Format

- (1) Computergestützte schriftliche Arbeiten können in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als schriftliche Arbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung. Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Schwangerschaft kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kinds der Krankheit des Studierenden gleich.
- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können im Einstiegssemester startING nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Einstiegssemester startING zählen im nachfolgenden Bachelor-Studium nicht als Fehlversuche und können dort gemäß der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs wiederholt werden.

§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise abgelehnte Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Abschlussurkunde kenntlich gemacht.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für das Einstiegssemester startING vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinne von Absatz 1 sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 32 Absatz 4 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen entsprechend den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Abschlussprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für das Einstiegssemester startING ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über
 - die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
 - das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Prüfungsleistungen (§ 11),
 - die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15).
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG aus dem Kreis der Professoren der beteiligten Fakultäten bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienstruktur und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) In Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Prorektor ab.

- (8) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Beisitzer von mündlichen Prüfungen wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

§ 16 Zertifikat

- (1) Die Studierenden des Einstiegssemesters startING, die mindestens 15 Credits erreicht haben, erhalten am Ende der Studiendauer ein Zertifikat. In diesem Zertifikat werden die Teilnahme am Einstiegssemester startING bescheinigt und die erfolgreich bestandenen Prüfungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen Credits.
- (2) Das Zertifikat wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule und von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Alle Studierenden des Einstiegssemesters startING, die weniger als 15 Credits erreicht haben, erhalten als Nachweis der Teilnahme am Einstiegssemester startING und der erbrachten Prüfungsleistungen eine einfache Notenbescheinigung vom zuständigen Prüfungsamt.